

drüben Fälle von Unkenntnis über die letzten Ereignisse bis zur Frist eines halben Jahres wiederholt bezeugt sind¹.

Die Bilderstürmerei Leos und die Feindseligkeit, die er gegen die römische Kirche durch die Konfiskation der Sizilischen Patrimonien bewiesen hatte, dürften den Papst veranlasst haben, sich vorübergehend für den Gegenkaiser zu erklären, und auch dies nur zögernd; denn nr. 51—53 vom 1. April 743 waren noch nach Konstantin datiert, und erst die römische Synode vom Herbst 743 trägt die Datierung 'anno secundo Ardabasti imperatoris nec non et Liutprandi regis anno XXXII., indictione duodecima'. Das 32. Regierungsjahr des Langobardenkönigs Liutprand, nach dem in römischer Synodalurkunde auffällig und ganz ausnahmsweise hier gezählt wird, lief vom 10. Juni 743; damit stimmt die mit dem 1. September desselben Jahres einsetzende 12. Indiktion. Das 2. Kaiserjahr des Artabados aber ist — genau nach dem Epochentag gerechnet — mit der 12. Indiktion überhaupt nicht und mit dem 32. Jahr Liutprands nur für die wenigen Tage vom 10. bis 26. Juni 743 vereinbar. Von dieser Berücksichtigung des Epochentages muss man sich aber bei der Jahreszählung nach diesem Gegenkaiser überhaupt ganz lossagen; denn sie würde zu der Ungereimtheit führen, nr. 58 (5. November des 3. Artabados-Jahres) vor nr. 57 (22. Juni desselben Jahres) einzureihen, während die richtige Aufeinanderfolge der beiden Schreiben durch den Inhalt klar und deutlich gegeben ist.

Nach meiner Ueberzeugung hat man in Rom von den genauen Daten überhaupt nicht offizielle Kenntnis erhalten und daher ganz allgemein 743 als das 2., 744 als das 3. Jahr des Artabados und die Mitkaiserjahre des wesentlich später erhobenen Sohnes denen des Vaters gleich gezählt. Das bestimmt die Einreihung der römischen Synode zu 743 September — Dezember² und unserer Urkunden nr. 57 und 58 zu 744, wobei für mich die mit dem 1. September 744 einsetzende 13. Indiktion in nr. 58 entscheidend ist. Ob am 22. Juni 744 bei der Ausfertigung von nr. 57 die Kunde von der Gefangennahme und Blendung des Gegenkaisers schon bekannt war, könnte noch bezweifelt werden. Am

1) Hartmann, Zur Entstehungszeit des Liber Diurnus, Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung XIII, 239 ff. 2) Die Einreihung Werminghoffs Conc. II, 8 '743 September — Oktober' ist zu enge; denn sie setzt als Grenze die Blendung des Artabados, die zwar im November 743 erfolgt, aber in Rom damals noch lange nicht bekannt war.